

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Phoenix Mediendigitalisierung führt Aufträge für Mediendigitalisierungen ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) aus. Abweichende Regelungen werden nicht anerkannt, es sei denn, sie werden schriftlich bestätigt.

Vertrag

Dem Kunden wird mit der Erstellung eines Auftragsformulars auf www.phoenixmediendigitalisierung-grh.de ein verbindliches Angebot von Seiten Phoenix Mediendigitalisierung unterbreitet.

Mit der Einsendung bzw. der Überlassung des zu sichernden Materials und des unterschriebenen Auftragsformulars an Phoenix Mediendigitalisierung stimmt der Kunde dem Angebot zum Abschluss eines Vertrages zu.

Bänder, Filme, Dias, Negative und Kassetten, welche der Besteller uns zur Herstellung eines Ton- oder Datenträgers zur Verfügung stellt, dürfen nach der Verwendung auf Kosten und Gefahr des Bestellers zurückgesandt werden. Im Falle des von uns zu vertretenden Verlustes von Bändern, Filmen und Kassetten, welche sich im Eigentum des Bestellers befinden, haben wir den Materialwert der verlustig gegangenen Sache zu ersetzen, wobei wir nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haften. Die neuerlichen Herstellungskosten oder darüber hinausgehende Schäden haben wir nicht zu ersetzen.

Für die Erstellung von Sicherheitskopien ist der Besteller verantwortlich.

Auftragseingang

Sobald der Auftrag bei uns eingegangen ist, wird dieser bei uns erfasst, kontrolliert und angelegt. Schmalfilme, Videos und Audiomaterial werden mit einer fortlaufenden Nummer versehen, welche als Dateinamen der Digitalisate dienen. Bei Dias, Negative usw. wird eine fortlaufende Nummer dem Behältnis vergeben, welche dann als Ordnernummer dient.

Besitz der erstellten Datenträger

Die erstellten Datenträger bleiben bis zur vollständigen Zahlung Eigentum von Phoenix Mediendigitalisierung. Die Zahlung erfolgt in der vom Kunden bei der Beauftragung angegebenen Zahlungsweise

Lieferung

Phoenix Mediendigitalisierung liefert an die in der Bestellung genannte Lieferadresse. Das Versandrisiko für den Hin- und Rückversand trägt der Auftraggeber. Ungeachtet dessen verschickt Phoenix Mediendigitalisierung sämtliche Postsendungen ausschließlich als versicherte Sendung

Gewährleistung und Mängel

Mängel können von Phoenix Mediendigitalisierung nur anerkannt werden, wenn sie sich auf technische Unvollkommenheiten der gelieferten Waren beziehen.

Geschmackliche Beanstandungen gelten nicht als Mängel. Das Ergebnis der Arbeit hängt von der Qualität der eingesandten Materialien und Daten ab.

Bei von Phoenix Mediendigitalisierung zu vertretenden Mängeln an den gelieferten Waren ist Phoenix Mediendigitalisierung zur Ersatzlieferung berechtigt.

Zur Prüfung einer Reklamation und einer ggf. erfolgenden Nachbesserung kann es erforderlich sein, dass der Auftraggeber die erstellten Datenträger sowie die Originale noch einmal zur Verfügung stellt.

Kommt Phoenix Mediendigitalisierung der berechtigten Aufforderung zur Ersatzlieferung nicht in angemessener Zeit nach oder verweigert die Ersatzlieferung oder schlägt diese fehl, kann der Kunde die Unwirksamkeit des Auftrags verlangen oder die Vergütung mindern.

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, Sicherheitskopien der digitalisierten Videos anzufertigen, da auch die ausgelieferten Datenträger wie Festplatten und DVDs Schaden nehmen können.

Datensicherheit

Phoenix Mediendigitalisierung wird die erhobenen Daten (Vor- und Nachnamen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) nach den gesetzlichen Bestimmungen des Teledienstschutzgesetzes (TDDSG) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) behandeln.

Rechte Dritter

Der Kunde versichert, alleiniger Inhaber sämtlicher Rechte (Video und Audio) der Quelldatenträger zu sein, insbesondere die Rechte Dritter, an der auf den Filmen/Videos/Bilddateien abgebildeten Personen oder Gegenständen, nicht zu verletzen.

Sofern dritte Personen gegenüber Phoenix Mediendigitalisierung eine Verletzung ihrer Rechte geltend machen, verpflichtet sich der Kunde, spätestens auf erstes schriftliches Anfordern von sämtlichen gegenüber Phoenix Mediendigitalisierung von dritter Seite geltend gemachten Ansprüchen freizustellen und der etwaige sonstige Schäden zu ersetzen, soweit der Kunde diese zu vertreten hat. Phoenix Mediendigitalisierung bleibt es vorbehalten, Aufträge abzulehnen, die strafbare, rechts- oder sittenwidrige, insbesondere pornographische, volksverhetzende oder extremistische Inhalte aufweisen.

Diskretion

Diskretion wird in unserem Unternehmen großgeschrieben.

Unsere Kunden sollen nicht nur das Gefühl, sondern die Sicherheit haben, dass Ihre ganz persönlichen Erinnerungen bei uns in guten Händen sind.

Wir setzen dabei alles daran, unseren eigenen hohen Ansprüchen in jeder Hinsicht gerecht zu werden. Ihre Videos überspielen wir stets ohne angeschlossene Monitore. Das Gerät erkennt automatisch das Ende Ihrer Aufnahmen, so dass hier auch niemand das Video in Augenschein nehmen muss.

Gleichzeitig ist es unser Ziel, Ihnen bestmögliche Qualität zu bieten. Deshalb wird die produzierte DVD stichprobenartig auf Qualitätsmängel überprüft.

Sie können dies jedoch explizit auf dem beigelegten Formular ausschließen.

Wir bitten um Verständnis, dass wir in diesem Fall jeden Anspruch auf Gewährleistung zurückweisen werden.

Allgemeines zur Digitalisierung

„Originalmedium“: Das ursprünglich beim Kunden vorhandene Originalmedium, also Dias, Fotonegative, Schmalfilme, Videos oder Papierabzüge von Fotos.

„Speichermedium“: Ein zunächst im Eigentum von Phoenix Mediendigitalisierung stehender Datenträger, auf dem Phoenix Mediendigitalisierung das Arbeitsergebnis der Digitalisierung abspeichert, der dem Kunden anschließend übersandt wird.

„Kundenmedium“: Im Eigentum des Kunden stehende USB-Sticks und externe USB-Festplatten, auf denen Phoenix Mediendigitalisierung das Arbeitsergebnis speichert.

Datenträger ohne Standard-USB-Anschluss werden nicht als Kundenmedium akzeptiert. Zudem werden keine anderweitigen Speichermedien wie z.B. DVD-Rohlinge, SD-Karten o.ä. akzeptiert.

„Arbeitsergebnis“: Das von Phoenix Mediendigitalisierung fertig verarbeitete Endprodukt, also in der Regel eine digitale Kopie des Originalmediums.

Eine randlose Verarbeitung des Originalmediums ist in der Regel nicht möglich. Prozessbedingt wird ein minimaler Teil des Originalmediums am Rand optisch derart abgeschnitten, dass er auf dem endgültigen Arbeitsergebnis nicht erscheint und nicht zu sehen ist.

Prozessbedingt kann es bei dem Arbeitsergebnis zu einer nicht ganz originalgetreuen Abbildung des Konturumfangs des Originalmediums kommen, so dass das Arbeitsergebnis unwesentlich aber erkennbar unschärfer erscheint als das Originalmedium.

Verfahrensbedingt oder auf Grund des Alters oder Zustands des Originalmediums kann es beim Arbeitsergebnis zu Abweichungen bei den Farbwerten gegenüber dem Originalmedium kommen.

Produktionsbedingt kann es dazu kommen, dass Originalmedien (Negative, Dias) nach der Digitalisierung gekippt oder seitenverkehrt an den Kunden zurückgegeben werden.

Sofern sich das Originalmedium in einem schlechten Zustand befindet und/oder sofern sich der Zugriff auf das Originalmedium für Phoenix Mediendigitalisierung auf Grund des angelieferten Zustandes erheblich erschwert, ist Phoenix Mediendigitalisierung befugt, den Auftrag abzulehnen oder die Konditionen der Verarbeitung in Absprache mit dem Kunden neu zu vereinbaren.

Phoenix Mediendigitalisierung versucht die Sortierreihenfolge der angenommenen Originalmedieneinzuhalten und die Arbeitsergebnisse durchzunummerieren. Gleichwohl ist die Einhaltung der Sortierreihenfolge von Phoenix Mediendigitalisierung ebenso wenig vertraglich geschuldet, wie die lückenlose Nummerierung der Arbeitsergebnisse auf dem Datenträger.

Phoenix Mediendigitalisierung übernimmt gegen einen Aufpreis die kundenseitige Beschriftung der Originalmedien. Dies setzt voraus, dass die kundenseitige Beschriftung gut lesbar ist und eine Länge von 20 Zeichen pro Ordner nicht übersteigt. Sollte dies nicht gegeben sein, ist Phoenix Mediendigitalisierung berechtigt, das Arbeitsergebnis nach eigener Wahl zu beschriften.

Digitalisieren von Dias, Negativen

„Digitale Nachbearbeitung“ mit dem Ziel, Alterserscheinungen von altem Foto- und Videomaterial (wie z.B. Farbstiche, Kontrastveränderungen, Bildstörungen, etc.) auf dem Arbeitsergebnis zu reduzieren und das Bildergebnis zu verbessern. Das Ergebnis dieser Nachbearbeitung ist immer von dem Zustand des Originalmediums abhängig.

„Rohdaten“: Die unbearbeitete Bildinformationen des Originalmediums, die nach der Digitalisierung unverändert gespeichert werden. Ggf. findet nach der Speicherung der Rohdaten eine weitere Bearbeitung der Kopie des Originalmediums anhand der Rohdaten statt.

Sofern sich zwischen vom Kunden abgegebenen Kleinbild-Dias auch Dias in Sonderformaten befinden, ist Phoenix ohne gesonderte Beauftragung nicht verpflichtet, hierauf zu reagieren und diese gesondert zu digitalisieren.

Digitalisieren von Schmalfilm- und Videos

100%ige Filmdigitalisierung – Es kann nicht sichergestellt werden, dass die Aufnahmen direkt am Anfang des Originalmediums gestartet werden, so dass ca. 1-4 Sekunden fehlen können.

Nachbearbeitung – Es kann nicht sichergestellt werden, dass die Nachbearbeitung einen sichtbaren Effekt hat. Auswirkung und optischer Mehrwert sind abhängig vom Zustand des Originalmediums.

Schmalfilm-Digitalisierung

„Filmriss Schmalfilm“: Reparaturversuch durch Phoenix Mediendigitalisierung dahingehend, einen gerissenen Schmalfilm wieder zu verbinden und eine Digitalisierung möglich zu machen. Scheitert der Reparaturversuch, ist eine Digitalisierung nicht möglich.

Bildstörungen durch fehlerhafte Perforation – Ist die Perforation optisch nicht eindeutig von dem Filmmaterial zu unterscheiden, ist eine störungsfreie Digitalisierung nicht möglich. Gegebenenfalls werden einzelne Bilder gar nicht digitalisiert.

Videokassetten-Digitalisierung

Kopierschutz – Von außen klar erkenntlich urheberrechtlich geschützte Kassetten („Kaufkassetten“) werden nicht digitalisiert.

„Filmriss Videokassetten“: Reparaturversuch durch Phoenix Mediendigitalisierung dahingehend, ein gerissenes Magnetband wieder zu verbinden um eine Digitalisierung möglich zu machen. Scheitert der Reparaturversuch, ist eine Digitalisierung nicht möglich.

Speicherung als mp4 – Phoenix Mediendigitalisierung übernimmt keine Garantie dafür, dass eine Kassette als eine Datei gespeichert wird. Unter Umständen kann es sein, dass die Kassette in mehrere Dateien aufgeteilt wird.

Long Play – Ist eine vom Kunden zur Bearbeitung überlassene Videokassette im Long Play-Modus aufgenommen. Ein eventueller Qualitätsverlust auf Grund der Komprimierung bei Long Play-Kassetten ist möglich.

Kurzzeitige Tonaussetzer – Es findet lediglich eine stichprobenartige Kontrolle der Tonspuren statt. Es kann nicht sichergestellt werden, dass die Tonspur durchgehend vorhanden ist.

Phoenix Mediendigitalisierung behält sich vor, im Falle von nicht digitalisierbaren Kassetten auf Grund von zum Beispiel zu starken Bildstörungen, nicht reparablen Bandschäden, Verstößen gegen Urheberrechte o.Ä. die Digitalisierung abzuberechnen.

Versand zu uns

Packen Sie den Auftrag in einen gut gepolsterten und stabilen Karton da dieser zur Rücksendung an Sie wieder verwendet wird.

Bei feuchten Witterungsverhältnissen empfehlen wir die Medien zusätzlich in einer Plastiktüte o.Ä. zu verpacken.

Rücklieferung / Abholung des fertigen Auftrags

Nach Zahlungseingang wird der fertige Auftrag mit allen Originalen (sofern von Ihnen nicht anders gewünscht) wieder gut verpackt an DHL übergeben.

Sie erhalten alle nötigen Versandinformationen wie z.B. Ankunft des Paketes usw. dann separat per E-Mail von DHL.

Bei persönlicher Abholung des Auftrags werden Sie ebenfalls per E-Mail oder telefonisch informiert.

Kein Widerrufsrecht

Da die Digitalisierungen nach kundenspezifischen Vorgaben und persönlichen Inhalten erstellt werden, besteht ein Verbraucherwiderrufsrecht nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung des § 312 g Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 BGB nicht.

Sonstiges

Sollten eine oder mehrere dieser Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll die jeweilige Bestimmung durch eine ersetzt werden, die wirksam und durchführbar ist und dem mit der ursprünglichen Bestimmung verfolgtem Zweck möglichst nahekommt.

Die übrigen Vertragsbedingungen bleiben wirksam.

Diese Geschäftsbedingungen wie auch die sonstigen Beziehungen von Phoenix Mediendigitalisierung und dem Kunden unterliegen deutschem Recht. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

Für alle Ansprüche im Zusammenhang mit der Bestellung und dem Rückkauf sind die Gerichte in Meißen ausschließlich zuständig, sofern es sich bei dem Besteller um einen Kaufmann handelt oder der Besteller keinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.